

EINGEGANGEN

- 9. Feb. 1998



URTEIL  
DES SCHWEIZERISCHEN  
BUNDESGERICHTS

1P.588/1997/mks

I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

\*\*\*\*\*

28. Januar 1998

Es wirken mit: Bundesrichter Aemisegger, Präsident der  
I. Öffentlichrechtlichen Abteilung, Bundesrichter Aeschli-  
mann, Bundesrichter Catenazzi und Gerichtsschreiberin  
Leuthold.

-----

In Sachen

Michael B e g l i n g e r, Dr. iur., Kantonsrichter,

[REDACTED]

[REDACTED] t [REDACTED] e [REDACTED] h

[REDACTED] r,

gegen

Verhöramt des Kantons Z u g,

Obergericht des Kantons Z u g, (Justizkommission),

betreffend

Art. 4 und 58 BV, Art. 6 ziff. 1 EMRK  
(Garantie des verfassungsmässigen Richters),

hat sich ergeben:

A. - [REDACTED] erlitt am 22. März 1989 auf einer Baustelle in Baar einen Arbeitsunfall, bei dem er sich schwere Verletzungen zuzog. Am 22. Januar 1993 reichte er beim Kantonsgericht Zug gegen die [REDACTED]

[REDACTED] Klage auf Leistung von Schadenersatz ein. Referent der für diesen Prozess zuständigen 2. Abteilung des Kantonsgerichts war Kantonsrichter Dr. Michael Beglinger. [REDACTED]

[REDACTED] verlangte mit Eingabe vom 13. Juli 1995, der Sachverständige, bei dem das Kantonsgericht ein Gutachten zu bestimmten Fragen eingeholt hatte, sei zur mündlichen Befragung an der Schlussverhandlung vorzuladen. Die 2. Abteilung des Kantonsgerichts wies den Antrag mit Beschluss vom 14. Juli 1995 ab. An diesem Beschluss wirkten die Kantonsrichter Dr. Beglinger (Vorsitzender), Dr. Bernasconi und lic. iur Huber mit. [REDACTED] reichte am 25. Juli 1996 beim Verhöramt des Kantons Zug gegen Dr. Michael Beglinger Strafanzeige wegen Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 StGB ein. Er warf Dr. Beglinger vor, dieser habe mit seiner Unterschrift bestätigt, dass sämtliche im Rubrum aufgeführten Richter am Beschluss vom 14. Juli 1995 mitgewirkt hätten, obwohl dies mindestens für Kantonsrichter Bernasconi nicht zugetroffen habe.

Mit Verfügung vom 19. Dezember 1996 stellte das Verhöramt die Strafuntersuchung ein. Die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen, und dem Angeklagten wurde aus der Staatskasse eine Entschädigung von Fr. 500.-- ausgerichtet.

Dr. Beglinger legte gegen diese Verfügung am 30. Dezember 1996 Beschwerde bei der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug ein. Er beantragte, es seien

ihm zu Lasten des Staates nebst der Umtriebsentschädigung seine privaten Verteidigungskosten zu vergüten und es sei die Verfügung in diesem Punkt zu ergänzen bzw. abzuändern. Die Justizkommission gelangte in ihrem Urteil vom 23. September 1997 zum Schluss, Dr. Beglinger habe keinen objektiv begründeten Anlass gehabt, in der Strafuntersuchung einen Verteidiger beizuziehen. Sie wies deshalb die Beschwerde ab.

B. - Gegen diesen Entscheid erhob Dr. Michael Beglinger am 22. Oktober 1997 beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde mit folgenden Anträgen:

- "1. Der Entscheid der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug vom 23. September 1997 sei aufzuheben, und es seien die Beschwerdegegner bzw. der Kanton Zug anzuweisen, dem Beschwerdeführer die Anwaltkosten im Rahmen der Strafuntersuchung Nr. 1027/96 in Höhe von Fr. 7'142.20 durch die Staatskasse zu entschädigen.
2. Eventualiter sei der Entscheid der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug vom 23. September 1997 aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Justizkommission zurückzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegner."

Der Beschwerdeführer wirft der Justizkommission eine Verletzung von Art. 4 BV vor, da sie in willkürlicher Auslegung des kantonalen Rechts zur Auffassung gelangt sei, er habe keinen Anspruch auf Entschädigung für seine Anwaltkosten im Rahmen der gegen ihn durchgeführten Strafuntersuchung. Außerdem rügt er eine Missachtung von Art. 58 BV bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK, weil im kantonalen Beschwerdeverfahren zwei ordentliche Mitglieder der Justizkommission in unbegründeter Weise in den Ausstand getreten seien.

C.- Das Verhöramt des Kantons Zug verzichtete auf eine Stellungnahme zur Beschwerde. Die Justizkommission des Obergerichts beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 11. November 1997, die Beschwerde sei abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Nach ständiger Rechtsprechung ist die staatsrechtliche Beschwerde, von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen, rein kassatorischer Natur (BGE 122 I 120 E. 2a; 121 I 225 E. 1b, je mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Antrag Ziff. 1 mehr als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids verlangt, kann darauf nicht eingetreten werden.

2.- Der Beschwerdeführer macht in formeller Hinsicht geltend, das Urteil der Justizkommission des Zuger Obergerichts vom 23. September 1997 verletze die Garantie des verfassungsmässigen Richters nach Art. 58 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

a) Am erwähnten Urteil der Justizkommission wirkten Oberrichter [REDACTED] als Vorsitzender, Oberrichterin [REDACTED] [REDACTED] und Oberrichter [REDACTED] [REDACTED] mit. Gemäss Rechenschaftsbericht des Obergerichts gehören der Justizkommission drei Mitglieder an, nämlich [REDACTED] (Vorsitzender), [REDACTED] [REDACTED] und Dr. [REDACTED] [REDACTED]. Ersatzmitglieder sind [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED]. Der Präsident des Obergerichts, [REDACTED] [REDACTED], der als einziges ordentliches Mitglied am Urteil der Justizkommission vom 23. September 1997 mitgewirkt hatte, teilte dem Beschwerdeführer am 26. September 1997 auf dessen Anfrage hin mit, die Justizkommission habe

deshalb nicht in der ordentlichen Besetzung getagt, weil die beiden andern Mitglieder, die Oberrichter [REDACTED] in den Ausstand getreten seien. In einem Schreiben vom 7. Oktober 1997 beantwortete [REDACTED] die Frage des Beschwerdeführers, aus welchen Gründen die Selbstablehnung der Richter erfolgt sei.

b) Der Beschwerdeführer vertritt in der staatsrechtlichen Beschwerde die Auffassung, es liege eine Verletzung der Art. 58 Abs. 1 BV und 6 Ziff. 1 EMRK vor, weil die zwei ordentlichen Mitglieder der Justizkommission in un begründeter Weise in den Ausstand getreten seien. Er beklagt sich in diesem Zusammenhang auch über eine Missachtung des kantonalen Rechts.

Bei staatsrechtlichen Beschwerden, mit denen eine Verletzung des Rechts auf den verfassungs- und konventionsmässigen Richter geltend gemacht wird, überprüft das Bundesgericht die Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzesrechts lediglich unter dem Gesichtswinkel der Willkür. Mit freier Kognition beurteilt es indessen, ob die als vertretbar erkannte Auslegung des kantonalen Prozessrechts mit den Garantien nach Art. 58 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK vereinbar ist (BGE 123 I 49 E. 2b; 118 Ia 282 E. 3b; 116 Ia 32 E. 2a mit Hinweisen).

c) Gemäss § 44 des Zuger Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) macht der betreffende Richter von einem Ausstands- oder Ablehnungsgrund rechtzeitig Anzeige und beobachtet bis zur Erledigung der Ausstandsfrage den Ausstand. Der Beschwerdeführer hatte den Präsidenten des Obergerichts mit Brief vom 27. September 1997 ersucht, ihm eine Kopie der von den zwei Mitgliedern der Justizkommission abgegebenen Ausstandserklärungen zustellen. Daraufhin teilte ihm der Obergerichtspräsident

mit, die beiden Mitglieder hätten ihre Erklärungen mündlich abgegeben.

Der Beschwerdeführer beklagt sich über eine "willkürliche Nichtanwendung" des § 44 GOG, da [REDACTED] am angefochtenen Urteil nicht mitgewirkt habe, obwohl er keine Erklärung im Sinne dieser Vorschrift abgegeben habe. Die Rüge ist unbegründet. § 44 GOG verlangt nicht, dass die Anzeige eines Ausstandsgrundes schriftlich erfolgen muss. Es lässt sich mit sachlichen Gründen annehmen, die Anzeige könne auch mündlich gemacht werden. Da im zu beurteilenden Fall die Oberrichter [REDACTED] ihre Ausstandserklärungen mündlich gemacht hatten, kann nicht gesagt werden, die Vorschrift von § 44 GOG sei nicht angewendet worden. Eine Verletzung des kantonalen Rechts liegt daher nicht vor.

d) Nach Art. 58 Abs. 1 BV darf niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden. Diese Verfassungsnorm verleiht dem einzelnen einen Anspruch auf richtige Besetzung des Gerichts. Dazu gehört, dass in einem Verfahren, das ihn betrifft, unvoreingenommene Richter mitwirken, welche die nötige Gewähr für eine unabhängige und unparteiische Beurteilung der Streitsache bieten (BGE 114 V 292 E. 3a; 112 Ia 290 E. 3a; 108 Ia 48 E. 1 und E. 3 mit Hinweisen). Eine Prozesspartei ist in ihrem Anspruch auf richtige Besetzung des Gerichts nicht nur dann verletzt, wenn ein von ihr selbst eingereichtes Ablehnungsbegehren zu Unrecht abgewiesen wurde, sondern auch dann, wenn die kantonale Behörde das Begehren eines andern Prozessbeteiligten ohne stichhaltigen Grund gutgeheissen hat oder wenn sich ein Richter oder ein ganzes Gericht vorschnell als befangen erklärt und damit seiner richterlichen Aufgabe entzieht (BGE 108 Ia 48 E. 1; 105 Ia 157 E. 6a; Jörg Paul Müller, Die Grundrechte der schweizerischen Bundesverfassung, 2. Auflage, Bern 1991, S. 314; A. Kölz, Kommentar zur Bundesverfassung, Rz. 21 zu Art. 58 BV). Das Bundesgericht hat

im Urteil BGE 105 Ia 157 E. 6a erklärt, aus dem Wortlaut des Art. 58 Abs. 1 BV sei zu folgern, dass der Ausstand nicht leichthin, sondern nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden solle. Insbesondere dürfe sich ein Richter nicht ihm unbequemer Prozesse entschlagen. Der Ausstand müsse Ausnahme bleiben, denn sonst bestünde die Gefahr, dass die regelhafte Zuständigkeitsordnung für die Gerichte bis zu einem gewissen Grade illusorisch und die Garantie des verfassungsmässigen Richters von dieser Seite her ausgehöhlt werden könnte (a.a.O., S. 163).

Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer der Meinung, zwei ordentliche Mitglieder der Justizkommission, die Oberrichter [REDACTED] seien in seiner Beschwerdesache in den Ausstand getreten, obschon hiezu keine hinreichenden Gründe bestanden hätten. Trifft dies zu, so war die Justizkommission - ohne Mitwirkung der beiden zu Unrecht ausgeschlossenen Richter - bei ihrem Entscheid vom 23. September 1997 unrichtig besetzt und der Beschwerdeführer damit in dem ihm durch Art. 58 Abs. 1 BV eingeräumten Anspruch auf den verfassungsmässigen Richter verletzt (vgl. BGE 108 Ia 48 E. 1).

aa) Obergerichtspräsident [REDACTED] legte, wie ausgeführt (E. 2a), in seinem Schreiben vom 7. Oktober 1997 auf Anfrage des Beschwerdeführers dar, weshalb die Oberrichter [REDACTED] in der Angelegenheit des Beschwerdeführers in den Ausstand getreten seien.

Mit Bezug auf Oberrichter [REDACTED] ist dem Schreiben zu entnehmen, dass er sein Selbstablehnungsgesuch deswegen stellte, weil er als Vorsitzender und Referent am Urteil der Justizkommission vom 5. Juli 1996 mitgewirkt hatte. Mit diesem Urteil wurde im erwähnten Forderungsprozess [REDACTED] eine Beschwerde abgewiesen, die [REDACTED] gegen die 2. Abteilung des Kantonsgerichts und

namentlich gegen den Beschwerdeführer als Referenten erhoben hatte. Im Schreiben vom 7. Oktober 1997 wird ausgeführt, Oberrichter [REDACTED] habe wegen seiner Mitwirkung an diesem Entscheid die "Frage der Vorbefassung" aufgeworfen, welche "aber nach einem Meinungsaustausch unter den ordentlichen Mitgliedern der Justizkommission letztlich einhellig verneint" worden sei. Sodann erklärt der Obergerichtspräsident, im Hinblick auf die Beurteilung vom 23. September 1997 sei es zwischen ihm und Oberrichter [REDACTED] insofern zu einem Missverständnis gekommen, als er davon ausgegangen sei, Oberrichter [REDACTED] wolle, um jeglichen Anschein der Parteilichkeit im Interesse des Ansehens der Justiz zu vermeiden, im konkreten Fall nicht mitwirken. Dies habe sich nachträglich als falsch herausgestellt, denn Oberrichter [REDACTED] habe ihm nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens erklärt, dass er die erwähnte Problematik "letztlich doch nicht als genügenden Ausstandsgrund betrachtet habe". Aus der Traktandenliste für den 23. September 1997 habe Oberrichter [REDACTED] dann Kenntnis davon erhalten, dass die Beurteilung der Beschwerde ohne ihn vorgesehen war, und er habe, nachdem das schriftliche Referat bereits an die beiden Ersatzmitglieder der Justizkommission versandt worden sei, darauf verzichtet, bei der Beurteilung mitzuwirken.

Hinsichtlich des Ausstandes von Oberrichter [REDACTED] wird im Schreiben vom 7. Oktober 1997 ausgeführt, dieser Richter habe sich aufgrund einer Betreibung durch eine Partei eines Berufungsverfahrens mit der Frage befasst, beim Obergericht im Hinblick auf eine allfällige Feststellungs-klage um Bestellung eines Rechtsbeistandes nachzusuchen. Aus diesem Grund habe er sich "bei der ähnlich gelagerten Frage befangen" gefühlt und daher in der Sache des Beschwerdeführers nicht mitwirken wollen.

bb) Befangenheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die

geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten persönlichen Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen funktionellen oder organisatorischen Gegebenheiten begründet sein. Dabei wird nicht verlangt, dass der Richter deswegen tatsächlich befangen ist. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen (BGE 118 Ia 282 E. 3d; 116 Ia 32 E. 2b mit Hinweisen). Eine gewisse Besorgnis der Voreingenommenheit und damit Misstrauen in das Gericht kann entstehen, wenn sich der Richter bereits in einem früheren Zeitpunkt mit der konkreten Streitsache befasste. Das Bundesgericht hat in solchen, als sog. Vorbefassung bezeichneten Fällen gefordert, dass das Gericht bei objektiver Betrachtung nicht den Anschein der Befangenheit erwecke und das Verfahren in bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu beurteilenden Fragen offen, nicht vorbestimmt erscheine (BGE 119 Ia 221 E. 3; 117 Ia 324 E. 2; 116 Ia 32 E. 3a mit Hinweisen).

Der Begriff der Befangenheit bei der Selbstablehnung eines Richters ist derselbe wie bei der Ablehnung eines Richters durch eine Partei (Richard Metzner, Rechtliches Gehör bei der Selbstablehnung des Richters, Zeitschrift für Zivilprozess 97/1984, S. 199). Die Befangenheit ist in beiden Fällen aus dem Blickwinkel der Verfahrensbeteiligten zu beurteilen (Metzner, a.a.O., S. 203). Die Erklärung, mit welcher ein Richter den Ausstand verlangt, darf nicht unbedenkt hingenommen werden. Ob die Erklärung einer Gerichtsperson, wonach sie sich befangen fühle, einen Umstand darstellt, welcher das Misstrauen der Verfahrensbeteiligten in das Gericht als objektiv gerechtfertigt erscheinen lässt und den Vorwurf der Befangenheit zu begründen vermag, kann nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles beantwortet werden (BGE 116 Ia 28 E. 2).

In der staatsrechtlichen Beschwerde wird mit Recht erklärt, in der Mitwirkung von Oberrichter [REDACTED] am Urteil der Justizkommission vom 5. Juli 1996, in welchem über ein Ausstandsbegehren von [REDACTED] gegen den Beschwerdeführer zu entscheiden gewesen sei, könne kein Ausstandsgrund gesehen werden. Nach der dargelegten Rechtsprechung setzt die Annahme einer Vorbefassung voraus, dass der Richter bereits in einem früheren Zeitpunkt mit der betreffenden Streitsache, d.h. demselben Sachverhalt und den gleichen Parteien, zu tun hatte. Das Urteil vom 5. Juli 1996 betraf eine Beschwerde des [REDACTED] in einem zivilverfahren, der hier in Frage stehende Entscheid vom 23. September 1997 hingegen eine Beschwerde des Kantonsrichters Beglinger betreffend Entschädigung für Anwaltkosten in einem Strafverfahren. Weder die Identität des Sachverhalts, noch diejenige der Prozessparteien war somit gegeben. Bei objektiver Betrachtung kann keine Rede davon sein, dass der Ausgang des Verfahrens betreffend Entschädigung für die Anwaltkosten des Beschwerdeführers wegen des Umstands, dass Oberrichter [REDACTED] am Urteil vom 5. Juli 1996 mitgewirkt hatte, nicht mehr offen gewesen und der Anschein der Vorbestimmtheit erweckt worden wäre. In bezug auf Oberrichter [REDACTED] lag daher kein Ausstandsgrund vor.

Das gleiche gilt für Oberrichter [REDACTED]. Im Entscheid vom 23. September 1997 ging es um die Beurteilung der Frage der Entschädigung für Anwaltkosten bei Einstellung des Strafverfahrens. Wie der Beschwerdeführer mit Recht ausführt, hat diese Frage nichts mit der von Oberrichter [REDACTED] angeführten Problematik betreffend Antrag auf Bestellung eines Rechtsbeistandes für eine allfällige Feststellungsklage zu tun. Selbst wenn man annähme, es bestünde zwischen diesen Fragen ein gewisser Zusammenhang, könnte darin, dass sich Oberrichter [REDACTED] mit der erwähnten Problematik befasste, kein Ausstandsgrund erblickt werden. Wie im Urteil

BGE 105 Ia 157 E. 6a festgehalten wurde, verlangt das Postulat der richterlichen Unabhängigkeit nicht, dass der Richter wegen des blossen Umstandes, dass er sich in einer bestimmten Sachfrage eine Meinung gebildet hat, in einem Prozess, der mit dieser Frage zusammenhängt, in den Ausstand treten muss.

Es ergibt sich demnach, dass die beiden ordentlichen Mitglieder der Justizkommission, die Oberrichter [REDACTED] [REDACTED], ohne stichhaltigen Grund in den Ausstand getreten sind und somit zu Unrecht am Urteil vom 23. September 1997 nicht mitgewirkt haben. Die Justizkommission war daher bei diesem Entscheid unrichtig besetzt, und der Beschwerdeführer wurde damit in dem ihm durch Art. 58 Abs. 1 BV eingeräumten Anspruch auf den verfassungsmässigen Richter verletzt. Ob auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK missachtet worden ist, kann bei dieser Sachlage offenbleiben. Die staatsrechtliche Beschwerde ist wegen des erwähnten Verfahrensmangels gutzuheissen, soweit auf sie eingetreten werden kann, und das angefochtene Urteil der Justizkommission ist aufzuheben.

3.- Dem unterliegenden Kanton Zug sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 2 OG). Indessen hat er den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.- Die staatsrechtliche Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann, und das Urteil der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug vom 23. September 1997 wird aufgehoben.

2.- Es werden keine Kosten erhoben.

3.- Der Kanton Zug hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 3'000.-- zu entschädigen.

4.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Verhöramt und dem Obergericht des Kantons Zug schriftlich mitgeteilt.

---

Lausanne, 28. Januar 1998

Im Namen der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung  
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS  
Der Präsident:



Die Gerichtsschreiberin:



